

In der Einzelunfallversicherung können die Heilungskosten in Ergänzung zur obligatorischen Unfall- oder Krankenpflegeversicherung sowie das Invaliditäts- und Todesfallkapital im Rahmen der bisherigen Deckung bis maximal zum Höchstbetrag des versicherten Verdienstes nach UVG versichert werden.

Es gelten die Bedingungen gemäss den aktuellen Allgemeinen Versicherungsbedingungen Unfallzusatzversicherung VVG, Ausgabe 2022. In Abänderung bzw. Ergänzung dazu gelten folgende Bedingungen:

Versicherte Unfälle

In Abänderung von Ziff. 1.6 sind Berufs- und Nichtberufsunfälle einschliesslich Berufskrankheiten versichert, die sich während der Vertragsdauer der Versicherung ereignen und für die ein Anspruch auf Leistungen aus der obligatorischen Unfallversicherung (UVG) besteht oder aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KVG), sofern diese die Leistung im Rahmen der Unfalldeckung übernimmt. In jedem Fall müssen die Voraussetzungen des Unfallbegriffs gemäss Art. 4 ATSG erfüllt sein.

Beendigung des Versicherungsvertrages

In Abänderung von Art. 2.3.1 kann der Versicherungsvertrag jederzeit von der versicherten Person auf das Ende des Folgemonats hin schriftlich gekündigt werden.

In Abänderung von Art. 2.3.2 erlischt der Versicherungsvertrag automatisch und mit sofortiger Wirkung

- a) bei Vollendung des 70. Lebensjahrs
- b) bei Wegzug ins Ausland
- c) mit Eintritt in die Unfall-Zusatzversicherung eines neuen Arbeitgebers, ungeachtet der dort gedeckten Leistungen

Versicherter Personenkreis

In Abänderung von Art. 3.1 ist die auf der Police namentlich aufgeführte Person versichert.

Beginn des Versicherungsschutzes

In Abänderung von Art. 5.1 beginnt der Versicherungsschutz einen Tag nachdem die Deckung der kollektiven Unfallzusatzversicherung endet.

Ende des Versicherungsschutzes

In Abänderung von Art. 5.2 endet der Versicherungsschutz mit dem Erlöschen des Versicherungsvertrages.

Leistungsvoraussetzungen

In Abänderung von Ziff. 6.1 sind die in der Versicherungspolice vereinbarten Leistungen versichert. Voraussetzung für Leistungen aus dieser Versicherung ist ein Anspruch auf Leistungen aus UVG oder aus KVG, sofern diese die Leistung im Rahmen der Unfalldeckung übernimmt. In jedem Fall müssen die Voraussetzungen des Unfallbegriffs gemäss Art. 4 ATSG erfüllt sein.

Versicherte Heilungskosten

In Abänderung von Art. 6.2.1 sind pro versichertes Ereignis folgende Heilungskosten versichert

- a) ärztliche und ärztlich verordnete Heilmassnahmen bis höchstens CHF 100'000.– pro Fall (komplementär- bzw. alternativmedizinische Behandlungen pro Sitzung maximal CHF 100.–, total CHF 2'500.– pro Fall),
- b) Spitalaufenthalt und Aufenthalt in einer Rehabilitationsklinik in der vereinbarten Spitalklasse bis höchstens CHF 100'000.– pro Fall,
- c) eine ärztlich verordnete Haushaltshilfe bis höchstens CHF 100.– pro Tag und bis zum maximalen Betrag von CHF 5'000.– pro Fall, vorausgesetzt, die Haushaltshilfe ist nicht im gleichen Haushalt mit der versicherten Person wohnhaft und steht in keinem verwandtschaftlichen Verhältnis zur versicherten Person,
- d) Sachschäden, Reparatur oder Ersatz (Neuwert) von Schäden an Sachen, die einen Körperteil oder eine Körperfunktion ersetzen bis höchstens CHF 10'000.– pro Fall,
- e) Reise- und Transportkosten, sofern medizinisch unumgänglich, bis höchstens CHF 20'000.– pro Fall,
- f) Such- Rettungs- und Bergungsaktionen bis höchstens CHF 20'000.– pro Fall.

Die Leistungspflicht besteht nur subsidiär, in Ergänzung zu den Leistungen aus anderen Privat- und Sozialversicherungen (KVG, UVG, IVG, MVG etc.). Kostenbeteiligungen (Franchise, Selbstbehalt) oder ein allfälliger Bonusverlust der Krankenpflegeversicherung gemäss KVG werden nicht vergütet.

Meldepflichten

Ändert die versicherte Person ihren Wohnsitz, so ist sie verpflichtet, Sympany umgehend davon schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Die versicherte Person hat Sympany ebenfalls umgehend in Kenntnis zu setzen, wenn sie eine Arbeitsstelle antritt, über welche sie erneut bei einer kollektiven Unfall-Zusatzversicherung versichert ist.